

Mitteilung des Senats

vom 26. Februar 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung des Enteignungsgesetzes.....	S. 143.
2. Verbreiterung der Meterstraße.....	" 144.
3. Doventorsmühle.....	" 144.
4. Ausbau der Gröpelinger Schule.....	" 146.

1. Änderung des Enteignungsgesetzes.

Bei Straßenanlagen, die auf Antrag eines Privatunternehmers gemäß § 159 der Bauordnung vom Senat genehmigt werden, kommt es nicht selten vor, daß dem Antragsteller zur Vermeidung von Sackstraßen oder aus sonstigen Gründen die Verpflichtung auferlegt werden muß, den zur Durchführung der Straßen oder zur Herstellung ihrer Verbindungen erforderlichen Grund von dritten zu erwerben und demnächst auf den Staat zu übertragen. Soweit dies nicht im Wege gütlicher Einigung möglich ist, bleibt dem Unternehmer nichts übrig, als entweder für seine Rechnung die Enteignung zu beantragen oder nach vorgängiger Sicherstellung der erforderlichen Aufwendungen die Deputation für Regulierung der Baulinien um die Herbeiführung der Enteignung zu bitten.

Im ersteren Falle ist nach der Vornahme der Enteignung zugunsten des Unternehmers noch eine Übertragung des Straßengrundes auf den Staat erforderlich und mit der Gefahr zu rechnen, daß der Unternehmer nach erfolgter Enteignung seinen Entschluß ändert und noch von der Behörde zur Abtretung des Straßengrundes angehalten werden muß. Im zweiten Fall erwächst für die Regulierungsdeputation die Unannehmlichkeit, für Rechnung eines Privaten weitläufige Verhandlungen und unter Umständen auch Prozesse führen zu müssen, die richtiger dem Beteiligten selber überlassen werden. Hinzukommt, daß in solchen Fällen die weiteren Folgen oft sehr schwer zu übersehen sind und bei aller Vorsicht Schäden für den Staat eintreten können.

Der Senat hält es deshalb für zweckmäßig, unter entsprechender Abänderung des § 4 des Enteignungsgesetzes in den gedachten Fällen dem Unternehmer das Enteignungsrecht für den abzutretenden Straßengrund nur zugunsten des Staates zu verleihen und die Möglichkeit zu eröffnen, daß das Überweisungsprotokoll über den Straßengrund an den Staat verabsolgt wird. Zugleich empfiehlt es sich, die Fassung des § 4 mit Rücksicht darauf zu ändern, daß die im Absatz 1 erwähnten §§ 15 bis 17 der Bauordnung in der neuen Bauordnung die Bezeichnung §§ 14 bis 17 erhalten haben und daß nach der neuen Bauordnung ein engeres Landgebiet nicht mehr besteht.

Der Senat legt daher den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum. Gesetzblatt 1899 Seite 354 ff. Anlage.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 4 werden in Absatz 1 die Worte „und im engeren Landgebiete“ gestrichen; ferner wird in Absatz 1 Zeile 3 die Zahl 15 durch 14 ersetzt, sowie vor dem letzten Absatz als Absatz 3 eingeschaltet:

Die Enteignung kann auf Antrag eines Privatunternehmers mit der Bestimmung beschlossen werden, daß sie für den abzutretenden Straßengrund zu Gunsten des Staates zu geschehen hat.

2) Die Ziffer 1 des § 36 erhält folgende Fassung:

1. Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer, im Falle des § 4 Absatz 3 für den abzutretenden Straßengrund auf den Staat über.

3) Der § 69 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Im Falle des § 4 Absatz 3 hat die Verabfolgung des Überweisungsprotokolls über den abzutretenden Straßengrund an die Deputation für Regulierung der Baulinien zu geschehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senat am
und bekannt gemacht am

2. Verbreiterung der Meterstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Durch ihren Beschluß vom 24. Februar 1906 hat die Bürgerschaft einen Bericht darüber gewünscht, ob es nicht einem dringenden Verkehrsbedürfnis entspräche, die Meterstraße um mindestens 3 m zu verbreitern. Dieser Antrag wurde der unterzeichneten Deputation zum Bericht überwiesen, den sie sich beehrt, nachstehend zu erstatten.

Nach Ansicht der Deputation ist die jetzige Breite der Straße für den gegenwärtigen Verkehr, der nur auf der Strecke von der Neustadts-Contrescarpe bis zur Pappelstraße durch das hier befindliche Straßenbahngleis einige Bedeutung hat, ausreichend. Für die weitere Entwicklung des Verkehrs wird es im wesentlichen darauf ankommen, ob und wie eine geplante Hauptverbindungsstraße nach Kirchhuchting festgelegt werden wird. Es empfiehlt sich daher, zunächst zu warten, bis eine Entscheidung über eine solche Straße herbeigeführt worden ist, um im Zusammenhang damit eine etwaige Verbreiterung der Meterstraße ins Auge zu fassen. Die Entscheidung über eine herzustellende Hauptverbindungsstraße nach Kirchhuchting kann aber erst herbeigeführt werden, wenn über die Regulierung der Dohm, über die zurzeit Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten schweben, Klarheit geschaffen ist. Auf Grund dieser Erwägungen ist die Deputation daher der Ansicht, daß von einer Verbreiterung der Meterstraße zurzeit abzusehen sei.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

3. Doventorsmühle.

Über die Doventorsmühle hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Der Mieter der Doventorsmühle hat vorgeschlagen, daß es ihm ohne eine wesentliche Verbesserung der Mahleinrichtungen nicht möglich sei, sein Gewerbe auf der Mühle weiterzutreiben. Er ist bereit, diese Verbesserung auf seine Kosten auszuführen, wenn ihm dagegen die Doventorsmühle vom 1. Oktober 1907 ab auf zehn Jahre für 1000 M. jährlich verpachtet wird. Die Verbesserung soll hauptsächlich in der Aufstellung einer Sauggasanlage von 25 Pferdekraften an Stelle der vorhandenen von 8 Pferdekraften bestehen. Mit der neuen Anlage sollen zwei neue

Mahlgänge nebst Winde und Elevator angetrieben werden. Die Maschine soll in dem auch gegenwärtig als Maschinenraum dienenden Raum aufgestellt werden, der zu dem Ende vergrößert werden muß. Auf dem Wendeplatz soll ein kleiner Bau für die Gaserzeugungs-Anlage errichtet werden. Die Kosten dieser Verbesserungen hat der Pächter wie folgt geschätzt:

Sauggeneratorgas-Anlage und Motor	M.	9 000
Fundierung	"	500
Anbau	"	600
Bau auf dem Wendeplatz	"	800
Mahlgangsanlage	"	4 000
Walzenstuhl	"	500
Unvorhergesehenes und Verbindung der Windmühle mit dem Walzenstuhl	"	600
	M.	16 000

Das Projekt ist auf dem anliegenden Plane dargestellt. Die Hochbauinspektion, die Gewerbeinspektion, die Direktion der Feuerwehr und die Baupolizei haben vorbehaltlich der Prüfung des Projekts im einzelnen nichts dagegen einzuwenden gefunden; ebensowenig hat die Walldeputation etwas dagegen zu erinnern.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher, sie zu ermächtigen, dem Mieter der Doventorsmühle diese Mühle vom 1. Oktober 1907 bis zum 30. September 1917 gegen einen jährlichen Mietpreis von 1000 M. unter den üblichen und folgenden besonderen Bedingungen zu vermieten:

1) Der Mieter übernimmt das Mühlengebäude und das Mühlenwerk (vergl. das angefügte Verzeichnis) in dem Zustande, in dem sie sich am 1. Oktober 1907 befinden.

2) Der Mieter hat das Mühlengebäude und Mühlenwerk in allen Teilen auf seine Kosten unter Aufsicht der Hochbauinspektion zu unterhalten, auch schadhafte oder schadhaft werdende Teile zu erneuern.

3) Das Pflaster der Zufuhrstraße wird von der vermietenden Behörde unterhalten, die auch die Reinigung dieser Straße übernimmt.

4) Der Platz vor und neben der Mühle darf nur von dem Mieter selbst benutzt werden; Abvermietung jeder Art ist verboten.

Der Weg zum Wohnhaus Am Wall Nr. 218 ist frei zu lassen.

5) Dem Mieter wird vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden gestattet, in dem Mühlengebäude unter Aufsicht der Hochbauinspektion für eigene Rechnung eine 25 P. S. Sauggeneratorgas-Anlage aufzustellen und auf dem Wendeplatz vor der Mühle einen Bau für eine Gaserzeugungs-Anlage zu errichten.

Die Genehmigung der zuständigen Behörden hat sich der Mieter selber zu besorgen.

6) Der Mieter ist verpflichtet, der vermietenden Behörde, sobald die projektierte Anlage fertig ist, die Baukosten genau aufzugeben.

7) Falls die vermietende Behörde den Mietvertrag nach Ablauf der zehn Jahre nicht verlängern will, kann sie die Maschinen zu einem von zwei Sachverständigen, von denen sie und der Mieter je einen ernannt, zu bestimmenden Preise übernehmen. Können sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, so soll der Präsident des Landgerichts um die Ernennung eines dritten Sachverständigen ersucht werden.

Der von diesem bestimmte Preis soll alsdann maßgebend sein.

Will die vermietende Behörde die Maschinen nicht übernehmen, so ist der Mieter verpflichtet, alle Maschinen und alle maschinellen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen. Der Anbau an die Mühle verbleibt jedoch ohne Entschädigung dem Staate.

Bremen, den 25. Februar 1907.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Buß.

(gez.) A. D. Garde.

4. Ausbau der Gröpelinger Schule.

Die Schuldeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

I. Von der Actien-Gesellschaft „Wefer“ ist der Schuldeputation vorge stellt worden, daß nach Verlegung ihrer Werft nach Gröpelingen für ihre zahlreichen Lehrlinge der Weg zum Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule außerordentlich weit und anstrengend sei, und daß hierdurch auch der Erfolg des Unterrichts erheblich beeinträchtigt werden dürfte. Die Gesellschaft hat daher angeregt, ob nicht der Unterricht in einem ihrer Werft näher gelegenen Gebäude eingerichtet werden könnte. Es ist darauf von der Schuldeputation erwogen worden, ob nicht das bei der Gröpelinger Schule an der Werftstraße belegene kleinere Schulhaus (Anbau an dem alten Schulhause) für die Zwecke des Fortbildungsunterrichts zur Verfügung zu stellen und einzurichten sei. Das Schulhaus, welches in unmittelbarer Nähe des Verwaltungsgebäudes der Actien-Gesellschaft liegt, enthält vier Klassenräume und ist dazu an sich geeignet. Es war daher von der Schuldeputation eine bauliche Instandsetzung des Hauses mit Entfernung zweier Zwischenwände und Herstellung eines besonderen Einganges nach der Werftstraße, sowie einer Abortanlage in Aussicht genommen. Im Hinblick auf die kürzlich von Senat und Bürgerschaft beschlossene demnächstige Herstellung der Verbindungsbahn nach dem Industriegelände durch die Werftstraße empfiehlt es sich jedoch, da das Haus bei der Ausführung der Verbindungsbahn abgebrochen werden muß, von baulichen Änderungen in demselben abzusehen. Es wird sich auch bei seinem gegenwärtigen Zustande durch geeignete Verteilung der Unterrichtsstunden möglichst auf die Nachmittage, mit Ausschluß des Sonntags- und tunlichst auch des Abendunterrichts, eine günstige Regelung für die Lehrlinge der Actien-Gesellschaft herbeiführen lassen. Der Staat hat allerdings, sobald in dem Hause kein Unterricht mehr stattfinden kann, dafür Sorge zu tragen, daß andere Räume, sei es im neuen Schulgebäude oder in Schulbaracken zur Verfügung gestellt werden.

Es ist aber erforderlich, daß für die Klassenräume, welche der Volksschule genommen werden, Ersatz geschaffen wird, und dies ist möglich, wenn nach einem Projekt der Hochbauinspektion auf dem neuen Schulgebäude an der Kirchenallee ein zweites Obergeschoß aufgebaut wird. Auch im Interesse der Volksschule wäre dies sehr erwünscht, da diese dadurch, statt der kleinen, getrennt liegenden Klassen, bessere in demselben Gebäude erhalten würde.

Die Actien-Gesellschaft will nun im Interesse ihrer Lehrlinge zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung jener Fortbildungsklassen einen jährlichen Beitrag leisten, wie es anderswo in ähnlichen Fällen mehrfach geschehen ist, und wofür auch bei uns ein Vorgang beim Technikum ist, indem für die Errichtung der Oberklasse der Seemaschinistenschule seitens des Norddeutschen Lloyd ein jährlicher Beitrag gezahlt wird. Bei den Verhandlungen hierüber war zu berücksichtigen, daß durch die Einrichtung dieser Klassen dem Staate nicht nur Baukosten, sondern auch die jährlichen Unterhaltungskosten, sowie die Kosten für vermehrte Lehrkräfte, Lehrmittel, Beaufsichtigung zc. erwachsen. Die Actien-Gesellschaft hat sich daher bereit erklärt, für ihre Lehrlinge ein erhöhtes Schulgeld an den Staat zu zahlen, und zwar bei einer Schülerzahl bis zu 200 eine jährliche Pauschsumme von 4000 M., für jeden Schüler über 200 indessen nur das gewöhnliche Schulgeld von 10 M. jährlich. Sie hat dabei die Bedingung gestellt, daß der Unterricht, vorbehaltlich näherer Vereinbarung der Stunden, an Werktagen zwischen 7 Uhr vormittags und 8 Uhr abends stattfindet, und daß ihre Lehrlinge den Fortbildungsklassen bei der Gröpelinger Schule und nicht etwa teilweise anderen Schulen in der Stadt zugewiesen werden. Es ist beiderseits vorbehalten, nach Ablauf der ersten fünf Jahre, vom 1. Oktober d. J. angerechnet, das zu treffende Abkommen mit einjähriger Kündigungsfrist aufzuheben.

Was die Kosten des Aufbaues eines zweiten Obergeschosses auf dem neuen Schulgebäude betrifft, so sind diese, einschließlich der Herstellung einer neuen Abortanlage für die Schule, da die jetzige durch die bevorstehende Regulierung der Kirchenallee in Wegfall kommt, von der Hochbauinspektion auf 46 000 M. berechnet. Die nötigen Inventargegenstände für die Fortbildungsklassen sind auf 3100 M. veranschlagt.

II. Bei der demnächstigen Herstellung der Verbindungsbahn durch die Werfstraße ist auch die Beseitigung des alten Schulhauses, in dem sich die Vorsteherwohnung und ein Klassenraum befinden, unvermeidlich. Dies ist nach gutachtlicher Äußerung des Gesundheitsrats wegen des gegenwärtigen Zustandes des Hauses mit seinen niedrigen, teilweise feuchten Räumen auch an sich wünschenswert. Es kommt hinzu, daß ein Teil des Hauses wie die alte Abortanlage von der in Aussicht genommenen Regulierung der Kirchenallee betroffen wird, und daß schon aus diesem Grunde erhebliche bauliche Änderungen erforderlich werden würden. Um so mehr erscheint es gerechtfertigt, mit der Beseitigung des alten Schulhauses baldigst vorzugehen und statt dessen einen Anbau an das neue Schulgebäude herzustellen, in dem außer den noch erforderlichen Schulräumen eine Dienstwohnung für den Schuldiener einzurichten ist. Die Vorsteherwohnung würde dagegen in Wegfall kommen.

Die Hochbauinspektion berichtet dazu: „In dem dreigeschoßigen Anbau soll im ersten und zweiten Obergeschoß je ein Klassenraum nebst Treppenanlage untergebracht werden, während sich im Erdgeschoß die Schuldienerwohnung befindet; das Vorsteher- und das Lehrerzimmer sind in einem Klassenraum des vorhandenen Gebäudes untergebracht. Nach diesem Projekt sind in den beiden Flügeln je acht Klassen eingerichtet, wodurch die wünschenswerte Trennung in eine Knaben- und eine Mädchenabteilung gegeben ist. Die Schule wird damit als sechzehnklassige Normalschule in einem Gebäude hergestellt sein. Die Kosten betragen nach dem anliegenden Kostenanschlage 34 000 M.“

Dabei ist zu bemerken, daß nach Mitteilung der Regulierungsdeputation für die vom Schulgrundstück abzutretende Fläche von ca. 300 qm, bei Annahme eines Schätzwertes von 7 M. für das Quadratmeter, 2100 M. vom Regulierungsfonds zu vergüten sein würden.

Der Gesundheitsrat hat sich mit dem Projekte einverstanden erklärt; ebenso die Baudeputation vorbehaltlich der Ausnutzung der Korridore des ersten und zweiten Obergeschosses des Anbaus zur Einrichtung von Lehrmittlräumen.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation:

- 1) sie zu ermächtigen, mit der Actien-Gesellschaft „Weser“ eine den unter I näher angegebenen Bedingungen entsprechende Vereinbarung abzuschließen und demgemäß die Benutzung und Einrichtung des kleinen Schulhauses zu Fortbildungsklassen zu genehmigen;
- 2) den Aufbau eines zweiten Obergeschosses auf dem neuen Schulgebäude, die Beseitigung des alten Schulhauses und statt dessen den unter II näher beschriebenen Anbau an das neue Gebäude nach dem vorgelegten Projekt der Hochbauinspektion zu beschließen und
- 3) die erforderlichen Kosten mit 46 000 M., 3100 M. und 34 000 M., nach Abzug der für die Regulierung zu vergütenden 2100 M., also 81 000 M. auf das Budget für 1907 (Außerordentliche Ausgaben I, 6) zur Verfügung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, zu bewilligen.

Bremen, den 26. Februar 1907.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Schm.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

^{3. B.}

